

# I. Einleitung

## 1. Vorbemerkung

Ab dem 01.01.2020 gilt das Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten vom 12.12.2019, Geldwäschegesetz (GwG)<sup>1</sup>, welches das Geldwäschegesetz vom 23.06.2017<sup>2</sup> ändert und die sog. Fünfte EU-Geldwäscherichtlinie<sup>3</sup> aus 2018 in deutsches Recht umsetzt. Das Geldwäschegesetz vom 12.12.2019 in der ab dem 01.01.2020 gültigen Fassung ist am 19.12.2019 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden.

Die vorliegende Arbeit erläutert im Rahmen einer Einführung die wesentlichen Vorschriften des GwG unter Einbeziehung von Neuerungen ab 2020 aus der Sicht des unabhängigen Prüfers gem. § 6 Abs. 2 Nr. 7 GwG. Dabei sind Schwerpunkte in dieser Arbeit die Betrachtung der nach dem GwG verpflichteten Finanzdienstleistungsinstitute unter Einschluss der neu als Finanzinstrument in das Gesetz aufgenommenen Kryptowährungen sowie die Darstellung von wesentlichen Vorschriften für Immobilienmakler<sup>4</sup>.

Wesentlicher Inhalt dieser Arbeit ist zudem die Betrachtung der Prüfungsmaßnahmen bzgl. möglicher Geldwäschevorkommnisse in den durch das GwG verpflichteten Unternehmen sowie die Prüfungsmaßnahmen zur Verhinderung von Terrorismusfinanzierung und sonstigen strafbaren Handlungen bei Finanzdienstleistungsinstituten im Rahmen der Jahresabschlussprüfung gem. KWG. Im Rahmen von Jahresabschlussprüfungen von Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten sind nach § 29 KWG Prüfungsmaßnahmen hinsichtlich der Vorkehrungen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durch die Prüfer zu beurteilen. Es ist folglich in der Prüfungsberichtsverordnung<sup>5</sup> (PrüfbV), insbesondere im Rahmen des Fragebogens nach § 27 PrüfbV, ein eigenständiges Kapitel in den jeweiligen Prüfungsberichten auf die Maßnahmen der Verpflichteten nach dem GwG gerichtet. Auch dieser Teil wird hier einer Betrachtung unterzogen.

Die vorliegende Arbeit ist wie folgt aufgebaut:

In Kapitel I. werden begriffliche und rechtliche Grundlagen zur Verhinderung von Geldwäsche und Prävention von Terrorismusfinanzierung aufgezeigt, daneben die Erklärung der aus dem GwG verpflichteten Personen. Schwerpunkte sind in Kapitel II. die vom GwG betroffenen Verpflichteten. In Kapitel III. stehen die Fragen zur Verhinderung von Geldwäsche bzw. Terrorismusfinanzierung im Fokus., ebenso die Erfassung von

---

<sup>1</sup> Geldwäschegesetz vom 12.12.2019: Geldwäschegesetz vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), geändert zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019, BGBl. I S. 2602; vgl. auch BT Drucksache 19/13287

<sup>2</sup> Geldwäschegesetz vom 13.08.2008 (BGBl. I S. 1690 ber. 2009 S. 816), geändert durch Art. 23 des Gesetzes vom 23.06.2017 (BGBl. I S. 1822)

<sup>3</sup> Sog. Fünfte Geldwäsche-Richtlinie: Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.05.2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinie 2009/138/EG und 2013/36/EU.

<sup>4</sup> Vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 14 GwG „Immobilienmakler“

<sup>5</sup> PrüfbV vom 12.12.2019

sonstigen strafbaren Handlungen im Sinne von § 25 h KWG, zudem die Verordnung (EU) 2015/847 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und der automatisierte Abruf von Kontoinformationen. Kapitel IV. erläutert Sonderpunkte für Immobilienmakler als Verpflichtete, Kapitel V. stellt Fragen zu Kryptowährungen in den Vordergrund. In Kapitel VI. werden Fragen zum Transparenzregister diskutiert. Die Vorschriften zur unabhängigen Prüfung nach § 6 Abs. 2 Nr. 7 GwG sowie die Sonderregelungen zur PrüfV sind neben Fragen der Prüfungsdurchführung und -dokumentation Inhalt von Kapitel VII. Dabei steht in diesem Kapitel die Geldwäscheprüfung im Rahmen der Jahresabschlussprüfung von durch die BaFin beaufsichtigten Finanzdienstleistern im Vordergrund. Das Fazit in Kapitel VIII. schließt die Arbeit.

## 2. Begriffe

### a) Geldwäsche

Im Duden wird Geldwäsche als „das Umwandeln von Geldern illegaler Herkunft, insbesondere aus Raub, Erpressung, Drogen-, Waffen- und Frauenhandel, in offiziell registrierte Zahlungsmittel“ definiert<sup>6</sup>, d.h. in den legalen Finanz- und Wirtschaftskreislauf<sup>7</sup>, um sie vor dem Zugriff des Staates zu sichern<sup>8</sup>. Erstmals wurde der Begriff „Geldwäsche“ oder „money laundering“ in den USA benutzt, da die Mafia ihr illegal erworbenes Geld vor allem in Waschsalons investiert hat, weil diese Betriebe in erheblichem Umfang Bargeld ohne Quittung eingenommen haben<sup>9</sup> und nicht nachvollziehbar war, in welchem Umfang Bargeld eingenommen wurde<sup>10</sup>.

Entsprechend können u.U. viele Personen mit Geldwäsche in Verbindung gebracht werden, die für das jeweilige Unternehmen, d.h. den „Geldwäscher“, tätig werden.<sup>11</sup> Das im Jahr 2017 verabschiedete und in 2020 geänderte Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten stellt verschiedene Verpflichtete in den Fokus der Vorschriften des Geldwäschegesetzes.<sup>12</sup> Schwere Straftaten im Sinne des GwG können vor allem in Zusammenhang mit Geldwäsche gem. § 261 StGB oder mit Terrorismusfinanzierung nach § 89 c StGB stehen.<sup>13</sup> Zum Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten und damit zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sind Vorgaben im Geldwäschegesetz festgelegt, die durch die Verpflichteten einzuhalten sind.

Im Rahmen dieser gesetzlichen Verbote werden verschiedene Begriffe dargestellt, welche Vorgänge dem GwG unterliegen und bei Verstoß entsprechende Sanktionen veranlassen. So unterfallen Geschäftsbeziehungen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie von einer gewissen Dauer sind und die in Verbindung mit der beruflichen oder gewerblichen

<sup>6</sup> Duden. Internetabfrage 29.10.2019 (<https://www.duden.de/rechtschreibung/Geldwaesche>)

<sup>7</sup> Vgl. Mildeberger/Fein, Geldwäsche-Compliance 07, 2018 S. 5

<sup>8</sup> Vgl. Kaetzler S. 25

<sup>9</sup> Vgl. Herzog/Achtelik in Herzog GwG Tz. 2 zu Einleitung; vgl. auch Schneider et al. S. 15

<sup>10</sup> Vgl. Bausch/Voller S. 1

<sup>11</sup> Vgl. Euskirchen S. 16ff.

<sup>12</sup> Vgl.: GwG i. d. Fassung vom 12.12.2019; GwG i. d. Fassung vom 23.06.2017

<sup>13</sup> Vgl. z.B. Figura in Herzog GwG Tz. 7 und Tz. 15 zu § 1

Tätigkeit der in § 2 GwG aufgeführten Verpflichteten stehen, nach § 1 GwG dem GwG. Ebenso unterliegen Transaktionen, die von verschiedenen Wirtschaftssubjekten durchgeführt werden, mehrere Handlungen umfassen und Geld- oder Vermögensbewegungen auslösen oder bewirken, dem GwG.<sup>14</sup>

Besonders wichtig sind Vertrags- und Geschäftsbeziehungen<sup>15</sup> bzw. Transaktionen<sup>16</sup>, insbesondere wenn Fragen der Identifizierung von Kunden und die Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten betroffen sind.<sup>17</sup>

Diese Begrifflichkeiten werden allgemein wie folgt beschrieben:

### **b) Vertrags- und Geschäftsbeziehung**

In § 1 Abs. 4 GwG wird der Begriff der Geschäftsbeziehung definiert. Danach ist eine Geschäftsbeziehung dann gegeben, wenn eine unmittelbare Beziehung zur beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit des Verpflichteten besteht und davon ausgegangen wird, dass die Geschäftsbeziehung über eine gewisse Dauer ausgeübt wird.<sup>18</sup> Nicht auf Dauer angelegt ist eine Geschäftsbeziehung, die in einem Einmalgeschäft besteht.<sup>19</sup>

Was eine Vertragsbeziehung ist, wird im Gesetz nicht angesprochen. Im Vergleich zur allgemeinen zivilrechtlichen Terminologie wird hier von dem Herbeiführen eines bestimmten rechtlichen Erfolges gesprochen.<sup>20</sup>

### **c) Transaktion**

Der Begriff der Transaktion ist in § 1 Abs. 5 GwG gesetzlich normiert. Der Begriff ist weit ausgestaltet und umfasst sämtliche auf Vermögensverschiebungen gerichtete Aktivitäten von Wirtschaftssubjekten.<sup>21</sup> Von einer Vermögensverschiebung bzw. Geldbewegung wird dann ausgegangen, wenn einer anderen Person der rechtliche oder tatsächliche Zugriff auf den betreffenden Vermögensgegenstand gewährt wird.<sup>22</sup> Ob eine Transaktion abgeschlossen ist oder nicht, wird nach objektiven Maßstäben hinsichtlich der vom Handelnden beabsichtigten Zielrichtung beurteilt.

Es gelten für Transaktionen im Sinne des GwG Sonderregelungen bezüglich der Identifizierungspflicht nach § 11 GwG und den allgemeinen Sorgfaltspflichten insoweit, als diese nur bei Transaktionen mit über Euro 10.000 Grundlage gelten.<sup>23</sup> Dabei ist aber vom

---

<sup>14</sup> Vgl. Figura in Herzog GwG Tz. 34 zu § 1 mit weiteren Nachweisen

<sup>15</sup> Im Folgenden Buchst. b)

<sup>16</sup> Im Folgenden Buchst. c)

<sup>17</sup> Vgl. Figura in Herzog GwG Tz. 37f. zu § 1

<sup>18</sup> Vgl. Figura in Herzog GwG Tz. 26 zu § 1

<sup>19</sup> Vgl. Figura in Herzog GwG Tz. 29 zu § 1

<sup>20</sup> Vgl. Paul in Bornholdt/Paul S. 46 Tz. 35; Vertragspartner im Sinne dieser Arbeit sind die Kunden des Verpflichteten oder wenn ausdrücklich dargestellt, Auslagerungsunternehmen.

<sup>21</sup> Vgl. Figura in Herzog GwG Tz. 34 zu § 1; vgl. Diergarten/Fraulob S. 110

<sup>22</sup> Vgl. Paul in Bornholdt/Paul S. 50 Tz. 49

<sup>23</sup> Vgl. Figura in Herzog GwG Tz. 38 zu § 1; ab dem 01.01.2020 gelten Euro 10.000 als Grenze, bis 31.12.2019 waren es Euro 15.000.